

jedoch typisch für „work in progress“ lediglich als Diskussionsbeitrag zu verstehen sind. Keinesfalls wollen sie für sich in Anspruch nehmen, die Probleme des Urheberkollisionsrechts umfassend und abschließend zu lösen. Vielmehr sollen sie in erster Linie verdeutlichen, dass eine universale Anknüpfung nicht zwangsläufig in der Anwendung des *lex publicationis* enden muss – dass vielmehr eine Vielzahl geeigneter Anknüpfungspunkte jenseits des Veröffentlichungsorts und der Staatsangehörigkeit denkbar ist und hier vielfältige Möglichkeiten der Normbildung bestehen.

Basierend auf einem universalen Ansatz und mit dem Ziel, das Recht mit der engsten Verbindung zu einem bestimmten Sachverhalt zu finden, sollen im Folgenden urheberkollisionsrechtliche Regelungen entworfen werden, die im internationalen Kontext funktionieren, den Interessen der Beteiligten angemessen sind und den Grundsätzen sowohl des Kollisionsrechts als auch des Urheberrechts gerecht werden.

### § 1. Die Bestimmung des Urhebers (author)<sup>121</sup>

Das anwendbare Recht für die Bestimmung des Urhebers (author) eines Werkes ist das Recht des Landes, in welchem der Schöpfer zum Zeitpunkt des Werkschaffens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt der Schöpfer während des Schöpfungsprozesses seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so entscheidet das Gericht, welches Land unter Beachtung aller für den Schöpfungsvorgang maßgebenden Umstände die engere Beziehung zum Schöpfer und seinem Werkschaffen hat.

### § 2. Die Bestimmung des ersten Inhabers (first owner)<sup>122</sup>

a. Abgesehen von den in den Nummern 3 bis (...) vorgesehenen Ausnahmen bestimmt sich das anwendbare Recht für die Bestimmung des Inhabers der *vermögensrechtlichen* als auch der *urheberpersönlichkeitsrechtlichen* Bestandteile des Urheberrechts („owner“) im Grundsatz nach § 1.

b. Für den Fall, dass das nach § 1 anwendbare Recht dem Urheber keine *Urheberpersönlichkeitsrechte* gewährt, findet das Recht des Landes Anwendung, für dessen Territorium Schutz beansprucht wird.

### § 3. Die Bestimmung des ersten Inhabers der vermögenswerten Bestandteile in Sonderkonstellationen

#### I. Abhängiges Werkschaffen

Der Inhaber der *vermögensrechtlichen* Bestandteile bestimmt sich in Konstellationen, in denen das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wird, nach dem Recht des Landes, in welchem die maßgebliche Arbeitsleistung erbracht wird.

*Alternative:* Der Inhaber der vermögensrechtlichen Bestandteile bestimmt sich in Konstellationen, in denen das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wird, nach dem Recht des Landes, das den Arbeitsvertrag regelt.

#### II. (...)

121) Da viele Rechtssysteme zwischen dem „author“ und dem „owner“ differenzieren und sich zudem schon mit Blick auf die Bestimmung des „author's“ vielfach juristische Fiktionen in den Urheberrechtsgesetzen finden, erscheint es angebracht, zwei eigenständige Kollisionsregeln zu formulieren. Vgl. hierzu auch *Torremans*, a. a. O. (Fn. 7), 220, der treffend formuliert: „Despite the first impression that authorship is a factual or at least straightforward issue there is clearly a legal rule involved and this rule may differ depending on the applicable law.“

122) Zur Notwendigkeit unterschiedlicher Kollisionsnormen für die Frage der Urheberschaft und der Inhaberschaft siehe Fn. 121.

## Das neue russische Urheberrecht

Thomas Hoeren\*

Zum 1. Januar 2008 ist in Russland das neue Urheberrechtsgesetz innerhalb des Teils IV des Zivilgesetzbuchs in Kraft getreten. Das neue Recht bringt eine Vielzahl von Änderungen mit sich, insbesondere was das System der Verwertungsrechte und der Schranken angeht. Es integriert im Übrigen die verstreuten gesetzlichen Regelungen zum Urheberrecht und verbindet sie mit einem erstmals eingeführten gesetzlichen Allgemeinen Teil des Immaterialgüterrechts. Damit sind zwar nicht alle Probleme gelöst, wie etwa am Beispiel der Regelungen zu Verwertungsgesellschaften einfach zu zeigen ist; dennoch enthält das neue russische Recht auch Impulse für die derzeitige Gesetzgebungsdiskussion in der EU.

### 1. Einleitung

Zum 1. Januar 2008 ist das neue russische Urheberrecht als vierter Teil des Zivilgesetzbuchs der russischen Föderation in Kraft getreten<sup>1</sup>. Das Gesetz hebt alle alten Bestimmungen zum Urheberrecht auf<sup>2</sup>, insbesondere das Spezialgesetz Nr. 5351-I vom 9. Juli 1993 (im Folgenden als UrhG 1993 bezeichnet) sowie dessen letzte Novellierung im Jahre 2004 (URG 2004)<sup>3</sup>. Es enthält – wie im Weiteren zu zeigen sein wird – eine grundlegendere Reform der Strukturen des russischen Urheberrechtssystems unter Einbeziehung der EU-Richtlinien über Urheberrecht

\* Prof. Dr. jur., Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster.

Der Beitrag entstand auf Grund von Vorlesungen am Institut für Staat und Recht der russischen Akademie der Wissenschaften in Moskau. Der Verfasser dankt den dortigen Kollegen für die wertvolle Diskussion rund um das Thema und Frau *Larisa Lisunova* für wertvolle Literaturhinweise.

1) Russian Federation, Federal Law no. 230-ФЗ of 2006: Teil IV des Gesetzbuchs der Russischen Föderation vom 18.12.2006. Das Einführungsgesetz Nr. 231ФЗ von 2006 wurde ebenfalls am 18.12.2006 veröffentlicht.

2) Im Detail wurden im Rahmen des Einführungsgesetzes aufgehoben:

– Decree no. 1224/1994 Governmental decree no. 1224 from 1994 about the accession of Russia to three international copyright treaties. Includes the Russian reservation concerning the Berne Convention (Stand: 23.1.2007).

– Law on Copyright and Neighbouring Rights, English translation of federal law no. 5351-1, of 1993 (with amendments up to 2004) (Stand: 23.1.2007).

– Federal decree no. 5352-1 of July 0, 1993: Implementation Act for the above law no. 5351-1.

– Decree no. 524/1998 „On the minimum remuneration rates of authors of cinematographic works created before August 3, 1992“, May 20, 1998; published June 16, 1998.

– Law 72-ФЗ of 2004, of July 20, 2004 on amendments to the copyright law published on July 28, 2004. Entry in force on August 8, 2004; some provisions became effective only on September 1, 2006.

3) Zum alten Recht siehe seitens der russischen Literatur: *W. Poguljaew/W. Weinpan/A. Ljubimow*, Kommentar zum Urheberrecht und Leistungsschutzrechtsgesetz, Justizinform, 2006; *O. Kostkova/W. Timoschenko*, Artikelkommentar zum Gesetz Nr. 5351-1 vom 9.7.1993; Über Urheber und Leistungsschutzrecht, Konsultantplus 2005; *E. Gavrilov*, Kommentar zum Urheberrecht und Leistungsschutzrechtsgesetz, Schutz von intellektuellem Eigentum in der russischen Föderation, firma Kontakt 2005; *W. Kaljazin*, Geistiges Eigentum, Moskau 2000.

Zu deutschen Veröffentlichungen: *Savelyeva*, Revolution im russischen Urheberrecht, Medien und Recht 1994, 13 f.; *Savelyeva*, Die zweite Geburt des Urheberrechts in Russland, GRUR Int. 1993, 799 ff.; *Neumüller*, Das russische Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte, ROW 1993, 348.; *Dietsch*, Tendenzen der Entwicklung des Urheberrechts in den Ländern Mittel- und Osteuropas, UFITA 129 (1995), 5 ff.; *Gravrilov*, Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des Urheberrechts, GRUR Int., 1994, 392 ff.

in der Informationsgesellschaft<sup>4</sup>. Dabei spielt für die Reform eine große Rolle, dass das russische Recht mit den internationalen Verträgen, insbesondere mit der RBÜ, dem WUA und dem Rom-Abkommen, in Einklang gebracht werden sollte<sup>5</sup>.

## 2. Struktur, Geschichte und Vorbilder

Dabei steht das deutsche Urheberrechtsgesetz erstaunlicherweise Pate, ergänzt um einzelne Regelungen etwa aus dem französischen Urheberrecht<sup>6</sup>. Innovativ ist auch die Struktur des vierten Teils insgesamt. Das gesamte russische Immaterialgüterrecht einschließlich des Patent- und Markenrechts ist nunmehr in einem einzigen Gesetzbuch geregelt<sup>7</sup>. Dabei findet sich in einem ersten Kapitel ein Abschnitt über generelle Regelungen, also ein Versuch eines allgemeinen Teils für das gesamte Immaterialgüterrecht. Der vierte Teil wurde mit deutlichem Abstand zu den ersten drei Teilen des Gesetzbuchs veröffentlicht<sup>8</sup>. Die Idee, einen Allgemeinen Teil des Immaterialgüterrechts gesetzlich zu kreieren, dürfte von den Niederlanden abgeschaut worden sein<sup>9</sup>. In den Niederlanden wollte man im Rahmen der Neufassung des Zivilgesetzbuchs ein eigenständiges neuntes Buch für Immaterialgüterrechte schaffen. Diese Idee ist eingeschlafen, wenngleich nie formell aufgegeben worden.

Dem neuen Konzept gingen heftige Auseinandersetzungen über die korrekte Einbindung des Immaterialgüterrechts in das Zivilrecht voraus<sup>10</sup>. Nach der Verabschiedung des ersten Teils des Gesetzbuchs im Jahre 1994 und des zweiten Teils im Jahre 1996 sollte ursprünglich im dritten Teil ein Kapitel über geistiges Eigentum enthalten sein. Die Rückbindung des Immaterialgüterrechts in das allgemeine Zivilrecht führte zu einer heftigen Diskussion darüber, ob dadurch nicht auch interpretatorische Probleme entstehen können. Ferner sah man sich durch diesen radikalen Schritt dazu verpflichtet, die Verfahrensvorschriften zur Registrierung von Marken und Patenten separat zu regeln. Man sah im Übrigen auch Probleme darin, dass Zivilgesetzbücher auf lange Zeit konzipiert sind, während sich die Gesetzgebung im Bereich des Immaterialgüterrechts schneller ändert. Der Widerstand gegen das Vorhaben ging bis in das Jahr 2001. Dann wurden die entsprechenden Abschnitte aus dem dritten Teil des Gesetzbuchs entfernt und die Fragen des Immaterialgüterrechts einer neuen Gruppe von Gesetzgebungsexperten zur Vorbereitung übertragen<sup>11</sup>. Weitere Probleme entstanden dadurch, dass der Hohe Arbitragegerichtshof<sup>12</sup> als oberstes Gericht für zivilrechtliche Fragen im Januar 2002 entschied, dass Spezialgesetze immer dem Zivilgesetzbuch vorgehen<sup>13</sup>. Damit hätten Probleme bestanden, wenn man im Zivilgesetzbuch nur allgemeine Prinzipien des Immaterialgüterrechts aufgenommen und ansonsten auf Spezialgesetze verwiesen hätte. Russland hatte darüber hinaus das Problem, dass mit dem geplanten Beitritt zur WTO die Vereinbarkeit des russischen Rechts mit TRIPS<sup>14</sup> im Blick zu halten war. Das führte zu der Entscheidung, alle immaterialgüterrechtlichen Fragen komplett im Zivilgesetzbuch abzuhandeln. Die Gesetzesänderung zeigt Russland Bemühungen, demnächst der WTO beizutreten und deshalb seine Gesetze schon jetzt TRIPS-konform zu gestalten. Schon im November 2006 hatte sich Russland gegenüber den USA verpflichtet, Teil IV des Russischen Gesetzbuchs in Einklang mit TRIPS zu bringen<sup>15</sup>. Die eigentlichen parlamentarischen Beratungen begannen am 18. Juli 2006 mit der Übermittlung von Regierungsentwürfen an die Duma. Eine erste Lesung in der Duma fand am 20. September 2006 statt. Am 5. Ok-

tober 2006 diskutierte ein Parlamentsausschuss über den Entwurf, gefolgt von weiteren Lesungen am 8. und 24. November 2006. Nachdem der Staatsrat den Entwurf am 8. Dezember 2006 billigte, konnte das Gesetz am 18. Dezember 2006 im Amtsblatt veröffentlicht werden<sup>16</sup>.

## 3. Inhalte

Das Urheberrecht ist in Kapitel 70 geregelt. Das Kapitel beginnt mit einer kurzen Übersicht, was überhaupt mit Urheberrecht gemeint ist und welche Rechte das Urheberrecht beinhaltet (Art. 1255), gefolgt von fremdenrechtlichen Bestimmungen (Art. 1256).

### a) Gegenstand

Der Gegenstand des Urheberrechts ist in Art. 1259 geregelt. Das Urheberrecht schützt Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst unabhängig vom Wert oder Zweck des Werkes. Daneben bestehen noch Leistungsschutzrechte (Art. 1303 ff.). Die Liste der geschützten Werke ist nicht abschließend; sie ist im Wesentlichen identisch mit dem russischen Vorgängergesetz aus dem Jahre 1993 (Art. 7). Ähnlich wie in Deutschland findet sich eine Reihe von Regelbeispielen. Ausdrücklich erwähnt sind zum Beispiel audiovisuelle Werke (Art. 1259 I), die in Art. 1263 legaldefiniert werden; der Gesetzgeber vermei-

4) Dazu allgemein auch M. Elst, Copyright, Freedom of Speech and Cultural Policy in the Russian Federation, Leiden 2005. Siehe auch D. Golovanov, Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland, IRIS 2008, 2 ff.; zum zaristischen Urheberrecht Dietz, Die Modernität des letzten zaristischen Urheberrechtsgesetzes von 1911, UFITA 137 (1998), 45 ff.

5) Die Russische Föderation ist keine Vertragspartei des WIPO Copyright Treaty und des TRIPS-Abkommens. Zur Einbindung Russlands siehe Dietz, Die zögerliche Reform des russischen Urheberrechts, in: Festschrift für Gerhard Schrickler, 2005, S. 267, 268 f.

6) Zur Geschichte des russischen Urheberrechts siehe den exzellenten Beitrag in <[http://en.wikipedia.org/wiki/Copyright\\_in\\_Russia](http://en.wikipedia.org/wiki/Copyright_in_Russia)> (Stand: 13.5.2008).

7) D. Golovanov, Transformation of Authors' Rights and Neighbouring Rights in Russia, Moscow Media Law and Policy Centre, published in IRIS plus, Legal Observations of the European Audiovisual Observatory, February 2008.

8) Ria Novosti: Госдума приняла часть Гражданского кодекса защищающую авторские права („The State Duma accepted part IV of the Civil Code, which regulates copyrights“), November 24, 2006.

9) So die Vermutung von Ahrens, GRUR 2006, 617, 619.

10) Dazu Dietz (Fn. 5), Festschrift für Gerhard Schrickler, 2005, S. 267 ff.

11) Dazu Morgunova, Proekt casti четвртој GK: „за“ i „protiv“ (Entwurf des Teil IV des russ. ZGB: „für“ und „wider“), Knigotorgovaja gazeta (Buchhändlerzeitung), Nr. 12, 2006, <[www.book.ru/?page=10&mode=home&cid\\_a=610](http://www.book.ru/?page=10&mode=home&cid_a=610)> (Stand: 7.2.2007); Fedotov, Zakljucenie na proekt четвртој casti Grazdanskogo kodeksa RF (Zum Entwurf des Teils IV des russ. ZGB), Intellektual'naja Sobstvennost'. Avtorskoe pravo i smezyne prava (Geistiges Eigentum. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; im Folgenden: IS.APSP), Nr. 8, 2006, 4, 5; auch Sergeev, Zakljucenie na proekt casti четвртој GK RF (Zum Entwurf des Teil IV des russ. ZGB), IS.APSP, Nr. 7, 2006, 4; Tulub'eva/Osipov, Nekotorye razmyshlenija o casti четвртој Grazdanskogo kodeksa RF (Einige Überlegungen zu Teil IV des russ. ZGB), IS. APSP, Nr. 12, 2006, 4, 9; Sergeev, Pomogut li zakonodatel'nye iniciativy zaschitit' intellektual'nuju sobstvennost'? (Werden die gesetzgeberischen Initiativen helfen das geistige Eigentum zu schützen?), <<http://rniis.ru/content/view/121/30/>>.

12) Arbitragegerichte sind staatliche Gerichte, die entsprechend ihrer Zuständigkeit über Streitigkeiten zwischen juristischen Personen entscheiden.

13) Entscheidung Nr. 32/02 vom 11.1.2002.

14) Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, 15.4.1994, BGBl. 1994 II, S. 1565 (englisch), 1730 (deutsch). In englischer Sprache auch abgedruckt in GRUR Int. 1994, 128.

15) Siehe dazu den „Side Letter“ der US-Trade Representative Susan Schwab vom 19.11.2006, abrufbar unter <[http://www.ustr.gov/assets/World\\_Regions/Europe\\_Middle\\_East/Russia\\_the\\_NIS/asset\\_upload\\_file\\_148\\_10011.pdf](http://www.ustr.gov/assets/World_Regions/Europe_Middle_East/Russia_the_NIS/asset_upload_file_148_10011.pdf)>.

16) Die Entwürfe und Parlamentsdiskussionen sind dokumentiert unter <[www.rniis.ru](http://www.rniis.ru)>.

det hier den altertümlichen Begriff der Filmwerke<sup>17</sup>. Geschützt sind auch Comics, Werke der Stadtplanung sowie der Gartenkultur. Daneben finden sich die auch in Deutschland gängigen Werkarten wie zum Beispiel Fotografien, Werke der angewandten Kunst oder literarische Werke. Ausdrücklich geschützt ist auch Design, ohne dass das in Russland hochstreitige Thema der Abgrenzung von Geschmacksmuster und urheberrechtlichem Designschutz damit gelöst wäre<sup>18</sup>.

Nach Art. 1259 Abs. 1 sind Computerprogramme als Werke der Literatur anzusehen<sup>19</sup>. Der Schutz besteht unabhängig von Förmlichkeiten. Allerdings enthält das russische System weiterhin für Computerprogramme und Datenbanken die Möglichkeit einer Registrierung (Art. 1262 in Verbindung mit Art. 1259 Abs. 4). Bis 2008 war Software und der Abschluss von Rechteübertragungsverträgen bei Software registrierungspflichtig<sup>20</sup>; ohne eine Registrierung bei der staatlichen Agentur Rospatent war ein Verwertungsvertrag nichtig. Die Registrierung ist mit dem neuen Recht nur noch optional. Es bleibt allerdings unerfindlich, welchen Vorteil jemand hat, der freiwillig eine solche Registrierung vornimmt. Stattdessen drohen Nachteile, da zum Beispiel bei optionaler Registrierung auch die vertragliche Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte registriert werden muss (Art. 1262 V; Art. 1232 II). Das neue Urheberrecht nimmt erstmals ausdrücklich Ideen, Konzepte, Lösungen technischer oder organisatorischer Aufgaben sowie Fakten und Programmiersprachen vom Schutz aus (Art. 1259 Abs. 5). Ausgenommen sind ferner Berichte über Veranstaltungen und Fakten mit rein informeller Natur (Art. 1259 Abs. 6 Nr. 4; ähnlich bereits Art. 8 des URG 1993); als Beispiele – insofern neu – werden Tagesnachrichten sowie Programmlisten für das Fernsehen erwähnt.

Der Schutz für Software ist ausgestaltet wie in der EU-Richtlinie zum Softwareschutz. Allerdings findet sich hier – wie schon in Art. 4 URG 1993 – eine Definition von Software (Art. 1261 Satz 2). Hiernach bezeichnet Software die Gesamtheit von in objektiver Form vorhandenen Daten und Befehlen, die für das Funktionieren eines Computers oder eines anderen Computergeräts bestimmt sind, mit dem Zweck ein spezifisches und spezielles Ergebnis zu erzielen. Der Begriff Software soll dabei auch vorbereitende Entwicklungsmaterialien sowie die audiovisuellen Zeichen umfassen, die mit der Software generiert werden.

#### b) Der Urheber

In Bezug auf Filme – genauer audiovisuelle Werke – wird festgestellt, dass der Hauptregisseur, der Drehbuchautor sowie der Musikkomponist als Urheber solcher Werke anzusehen sind (Art. 1263 Abs. 2). Anders als in Deutschland behalten diese Filmurheber ihre Rechte; eine Fiktion für eine Rechteübertragung zugunsten des Produzenten ist ausdrücklich nicht vorgenommen worden (Art. 1263 Abs. 5)<sup>21</sup>. Gleichzeitig nimmt Russland mit der Neuregelung endgültig Abschied von der alten Konstruktion des Urheberrechts von Organisationen und Filmstudios (Art. 486 des Zivilgesetzbuchs von 1964)<sup>22</sup>.

Schwer verständlich ist die Regelung zur Miturheberschaft (Art. 1258 I). Diese nimmt für sich in Anspruch, alle Fälle einer gemeinschaftlichen Schöpfung zu regeln, trennt dann aber doch – wie in Deutschland – zwischen einer Miturheberschaft und verbundenen Werken (§ 8 und 9 des deutschen UrhG). Bei Miturheberschaft steht dem einzelnen Urheber kein Verbotshinweis hinsichtlich der Nutzung ohne hinreichenden Grund zu (Art. 1258 II 2); Einzelrechte zum Schutz des Werkes bleiben bestehen (Art. 1258 IV).

#### c) Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Den Urhebern steht das Recht auf Namensnennung (Art. 1265) und Veröffentlichung (Art. 1268) ebenso zu wie ein Entstellungsverbot (Art. 1266)<sup>23</sup>. Das Recht auf Namensnennung ist nicht transferierbar und auch nicht vertraglich beschränkbar, wie Art. 1265 Abs. 1 – ähnlich wie bereits Art. 15 Abs. 3 URG 1993 – klarstellt. Anders ist die Rechtslage beim Entstellungsverbot sowie beim Veröffentlichungsrecht. Hier hat man sich – anders als im früheren Urheberrecht der UdSSR<sup>24</sup> – dafür entschieden, Sonderregelungen für den Todesfall einzubeziehen. Im Todesfall erhält die Person, die das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werk hat, die Möglichkeit, das Werk zu veröffentlichen oder Veränderungen des Werkes zu gestatten. Zu beachten bleibt aber der Wille des Urhebers, sofern dieser in schriftlicher Form zu Lebzeiten geäußert worden ist<sup>25</sup>. In Bezug auf das Entstellungsverbot ist zu beachten, dass dieses nicht erlöschen kann, interessierte Personen können nach Maßgabe des allgemeinen Verfahrens Rechtsschutz der Ehre und Würde des verstorbenen Urhebers auch lange nach Ablauf der 70 Jahre Schutzdauer geltend machen (Art. 1266 Abs. 2). Sehr weit formuliert ist das Recht auf Rückruf unveröffentlichter Werke; der Urheber hat das Recht, ein von ihm noch nicht veröffentlichtes Werk jederzeit aus dem Verkehr zu ziehen (Art. 1269). Ausnahmen gelten für Software, Werke aus dem Anstellungsverhältnis sowie Multimedia- und Filmwerke.

#### d) Verwertungsrechte

In Bezug auf die Verwertungsrechte gewährt das neue Urheberrecht dem Rechteinhaber die auch in der EU bekannten Rechte, etwa der Vervielfältigung, Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe des Werkes sowie des Imports und der Vervielfältigung (Art. 1270 in Anlehnung an Art. 16 URG 1993). Allerdings sind die genannten Rechte nur als Beispiele formuliert; Art. 1270 Abs. 1 gewährt ein weit formuliertes exklusives Recht zur Benutzung des Werkes. Im Verhältnis zum URG 1993 wurden die einzelnen Verwertungsrechte genauer spezifiziert. Das Vervielfältigungsrecht (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 1) soll zum Beispiel auch die Dimensionsvertauschung und die Aufzeichnung in Audio- oder Videoformaten umfassen. Bei der Vervielfältigung wird die vorübergehende Vervielfälti-

17) Dazu schon zum alten Recht *Burian*, Audiovisuelle Werke im russischen und deutschen Urheberrecht, Baden-Baden 2003; *Laricev/Truncenskij*, *Zaščita avtorskich i smenych prav v audiovizual'noj sfere* (Der Schutz von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte in der audiovisuellen Sphäre), Moskau 2004.

18) Dazu *Kurzynsky-Singer*, GRUR Int. 2007, 1000, 1003 ff.

19) Dies widerspricht aber Art. 1225 I Nr. 1 und 2, der deutlich zwischen Werken der Literatur und Computerprogrammen unterscheidet. In der gleichen Bestimmung werden auch noch Datenbanken, Fernsehübertragungen und Aufführungen separat erwähnt.

20) Regulation No. 64 of 29 April 2003 of Rospatent „on the registration of agreements on the assignment of exclusive rights to inventions, utility models, industrial designs, trademarks, service marks, registered topologies of integrated circuits and rights of their use, full or partial assignment of exclusive rights to software programs and data bases“ (im Weiteren „Regulation No. 64“).

21) Anders noch Art. 13 Abs. 2 des URG 1993.

22) Zur verworrenen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsgeschichte in Bezug auf das Urheberrecht juristischer Personen siehe *Golovanov*, IRIS 2008, 2, 4.

23) Die alte Regelung in Art. 15 war erheblich kürzer und stichwortartiger.

24) Dort waren Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verwertbar. Deren Wahrnehmung oblag der Verwertungsgesellschaft VUOAP. Siehe dazu *Newcity*, Copyright Law in the Soviet Union, New York 1978, S. 78 ff.

25) Beseitigt wurde die alte und durch Fehlübersetzungen von Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ zu erklärende Regelung, wonach das Entstellungsverbot zu den wirtschaftlichen Rechten zählt und daher frei übertragen werden durfte. Dazu *Golovanov*, IRIS 2008, 2, 4.

gung im RAM von der Vervielfältigung ausgenommen, wenn sie flüchtig und ein wesentlicher Teil des technischen Prozesses ist (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 1)<sup>26</sup>. Damit sind die Vorüberlegungen am WCT integriert und die undifferenzierte Haltung aus dem URG 1993, das jede Speicherung im Arbeitsspeicher als urheberrechtsrelevante Vervielfältigung angesehen hatte (Art. 4 Definition „Vervielfältigung“), aufgegeben. Im Fall der öffentlichen Wiedergabe wird der Begriff der Öffentlichkeit erstmals<sup>27</sup> legaldefiniert und umfasst hiernach auch die Wiedergabe gegenüber einer nennenswerten Zahl von Personen, die nicht zum gewöhnlichen Kreis der Familie gehören (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 3 und 6)<sup>28</sup>. Auch die Umsetzung eines Architekten- oder Gartenplans ist ein Eingriff in das Verwertungsrecht des Rechteinhabers (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 10). Auch das Bereitstellen von Werken in einer Weise, dass jedermann Zugang zum Werk hat, fällt unter die Verwertungsrechte (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 11; Art. 16 (2)). Schlecht ist die Gegenüberstellung von Übertragung eines Werkes via Kabel und kabelloser Übertragung (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 7 und 8). Die kabellose Übertragung wird legaldefiniert als Verbreitung über Radio und Fernsehen. Die Verwendung von Mobilfunkkanälen ist davon nicht umfasst. Für Satellitenübertragung soll es auf den Empfang der Signale durch eine Bodenstation ankommen (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 7 S. 3). Bei der Verwendung codierter Signale soll das Urheberrecht erst dann berührt sein, wenn die Austragungsorganisation die Mittel zur Decodierung an eine unbegrenzte Zahl von Menschen herausgibt (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 7 S. 4 und 1270 Abs. 2 Nr. 8 S. 2). Das alte Umgestaltungsrecht wurde um IT-spezifische Regeln ergänzt (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 9), wonach die Übersetzung eines Programms oder einer Datenbank in eine andere Sprache auch noch unter das Umgestaltungsrecht fallen soll. Änderungen zur Herstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sollen nicht unter das Umgestaltungsrecht fallen. Erstaunlicherweise bezieht sich diese Regelung nicht nur auf Software, sondern auch auf Datenbanken. Es wäre in der EU zu fragen, ob man nicht auch die Schranken aus der EU-Softwareschutzrichtlinie analog auf Datenbanken beziehen könnte, wenn diese softwarebasiert erstellt wurden.

Auffällig ist auch, dass der russische Gesetzgeber den Hinweis auf bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht als Schranke, sondern als inhärente Beschränkung des Umgestaltungsrechts ausgestaltet hat. Besonderheiten gibt es auch beim Verwertungsrecht der Vermietung (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 5). Nach Art. 1270 Abs. 4, der offensichtlich erst sehr spät eingefügt wurde, soll das Vermietungsrecht nicht für Software gelten; Software kann damit frei weitervermietet werden. Eine Ausnahme von der Ausnahme soll gelten, wenn die Software der zentrale Gegenstand der Vermietung ist. Damit soll wohl zwischen Hardware- und Softwareleasing unterschieden werden. Wird mit der Hardware auch nebenbei Software verleast (z.B. Betriebssystemsoftware), wäre der Vorgang nicht zustimmungspflichtig<sup>29</sup>.

#### e) Schranken

Bei den Schranken ist die Freiheit der Privatnutzung weiter formuliert als z.B. in Deutschland. Art. 1273 erlaubt die Nutzung von Werken für persönliche Zwecke ohne Zustimmung des Rechteinhabers. Dieses Recht gilt allerdings nicht für Datenbanken und Computerprogramme, die Vervielfältigung ganzer Bücher und Musiknoten sowie die Wiedergabe von Videos in einer außerfamiliären Öffentlichkeit. Neu ist die Regelung, dass von der Vervielfältigungsfreiheit auch nicht der Bereich einer Erstellung

von Filmkopien mit Hilfe professioneller, nicht für den Gebrauch im Privatbereich bestimmter Ausstattung umfasst ist. Art. 1274 regelt die sonstigen Schranken. Erlaubt sind Zitate unter Einbeziehung von Pressespiegeln (Art. 1274 Abs. 1 Nr. 1). Auch die Freiheit elektronischer Leseplätze ist gesichert (Art. 1274 Abs. 2), bezogen auf die Nutzung im Gebäude einer Bibliothek<sup>30</sup>. Insofern folgt das russische Gesetz den Vorgaben der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und nicht der missratenen Umsetzung etwa in Deutschland. Im Übrigen enthält die Vorschrift auch eine ausdrückliche Regelung zur Parodie- und Karikaturfreiheit (Art. 1274 Abs. 3). Schranken finden sich auch zu Gunsten des Verkehrs zwischen Bibliotheken und Archiven (Art. 1275 Abs. 1 Nr. 1). Auch dürfen einzelne Artikel oder kurze Werke aus Zeitschriften und Zeitungen sowie kurze Ausschnitte aus Büchern für Erziehungs- und Schulzwecke kopiert werden (Art. 1275 Abs. 1 Nr. 2). Allerdings umfasst die Kopierfreiheit nicht die Erstellung von Kopien in elektronischer, optischer oder sonstiger maschinenlesbarer Form (Art. 1275 Abs. 2). Das neue russische Recht kennt auch wieder den Erschöpfungsgrundsatz. Der Weitervertrieb von Werkkopien ist nach einmal erfolgter Erstveräußerung in Russland frei (Art. 1272). Ausnahmen gelten für die Vergütungspflicht nach dem *Droit de Suite* (Art. 1293). Problematisch ist die Frage, ob die Erschöpfung auch die Weitervermietung umfasst. Die Regelung in Art. 1272 sieht keine Ausnahme für die Weitervermietung vor. Allerdings ist m.E. Art. 1270 zu beachten, der zwischen dem Vertrieb und der Vermietung ausdrücklich unterscheidet (Art. 1270 Abs. 2 Nr. 2 und 5). Die Erschöpfung bezieht sich folglich nur auf den Weiterverkauf, nicht auf die Vermietung. Ansonsten würde auch die oben erwähnte Regelung für die Weitervermietung von Software sinnlos sein (Art. 1270 Abs. 4).

Für Computerprogramme findet sich eine fast wörtliche Übernahme der Bestimmungen aus der EU-Softwareschutzrichtlinie (Art. 1280). Allerdings finden sich auch Missverständnisse, was die Richtlinie angeht. So soll zum Beispiel die Freiheit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unter dem Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung mit dem Rechteinhaber stehen (Art. 1280 Abs. 1 Nr. 1 am Ende)<sup>31</sup>. Diese Regelung widerspricht Art. 1270 Abs. 2 Nr. 9, der die Änderung zwecks Sicherung der Programmfunktionalität uneingeschränkt und zwingend erlaubt. Es fehlt ferner ein Blick auf die differenzierte Rechtsprechung zur EU-Softwareschutzrichtlinie, die von einem zwingenden Kern der Schranke ausgeht<sup>32</sup>. Fixiert wird auch, dass

26) Siehe auch A. Wilimow, Die Besonderheiten des Schutzes von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Internet und lokalen Netzen, *Jurist* 2007, 7.

27) Art. 16 Abs. 2 URG 1993 sprach nur von „öffentlich“, ohne dies näher zu spezifizieren.

28) Bei den Diskussionen, die der Autor in Moskau führte, wurde häufig spaßeshalber darauf verwiesen, dass man beim Begriff der Familie Probleme mit den unterschiedlichen Familienvorstellungen und der Größe der Familie in Russland und der Ukraine habe. Eine russische „Familie“ umfasse 30 Personen, eine ukrainische 100.

29) Das Problem wird auch in der EU gesehen und im Wege einer konkludenten Zustimmung gelöst; siehe Blocher, in: Walter (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht*. Kommentar, Wien 2001, Art. 4 Software-RL Rdnr. 38 (S. 177 f.). Siehe dazu auch § 109 (b) (1) (B) US Copyright Act, wonach die Vermietung von Software in Geräten zustimmungsfrei zulässig ist.

30) So schon enthalten in Art. 19 Abs. 2 URG 2004.

31) W. Urukow/O. Urukowa, Die Benutzung von Resultaten der geistlichen Tätigkeit und Individualisierungsmittel ohne Zustimmung der Rechteinhaber, *Recht und Wirtschaftslehre* 2007, 10.

32) BGH, GRUR 2000, 866, 868 – *Programmfehlerbeseitigung*; ähnlich BGH, GRUR 2003, 416, 419 – *CPU-Klausel*; OLG Düsseldorf, CR 2002, 95, 896. Weitere Nachweise bei Schrickler/Loewenheim, *Urheberrecht*, 3. Aufl., München 2003, § 69 d Rdnr. 12.

der bestimmungsgemäße Gebrauch sich nur auf die Benutzung in einem Computer oder zugunsten eines Nutzers innerhalb eines Netzwerkes beziehen kann. Auch der Dreistufentest aus Bern kommt erstaunlicherweise ausdrücklich für Software zur Anwendung (Art. 1280 Abs. 4). Offensichtlich ist es der Softwareindustrie gelungen, in Russland erfolgreich die eigenen Interessen durchzusetzen. Dazu passt auch, dass die genannten Freiheiten nicht wie in der Softwareschutzrichtlinie als zwingend spezifiziert werden.

#### f) Fristen

Die genannten Rechte gelten für 70 Jahre nach Tod des Urhebers (Art. 1281 Abs. 1); das Gesetz folgt insofern den letzten Änderungen des Urheberrechts aus dem Jahre 2004<sup>33</sup>. Die Fristen laufen zum Ende des jeweiligen Jahres an<sup>34</sup>. Spezifisch russisch war die schon im URG 1993<sup>35</sup> zu lösende Frage, ob die Rechte sich verlängern, wenn der Urheber politisch verfolgt und nachträglich nach seinem Tod rehabilitiert wird (Art. 1280 Abs. 4); dann soll der Zeitpunkt der Rehabilitation für die Berechnung der Fristen relevant sein<sup>36</sup>. Wer im großen patriotischen Krieg<sup>37</sup> gearbeitet hat, bekommt noch zusätzlich zu den 70 Jahren vier weitere Jahre angerechnet (Art. 1281 Abs. 4). Erstaunlich ist die Übernahme französischer Überlegungen zu der Frage, ob nach den 70 Jahren auch noch die Urheberpersönlichkeitsrechte untergehen<sup>38</sup>. Nach Art. 1282 Abs. 2 sollen das Namensnennungsrecht und das Entstellungsverbot auch nach Übergang in den Public Domain-Bereich bestehen bleiben<sup>39</sup>.

Neu ist die Frage der Rückwirkung der Schutzfristen formuliert, wohl auch im Hinblick auf die massive Kritik aus dem Ausland<sup>40</sup>. Die Regelungen aus dem Jahre 2004 hatten noch vorgesehen, dass die Schutzfristverlängerung von 50 auf 70 Jahre pma auch den Werken zugute kommt, die zum 1. Januar 2004 noch schutzfähig waren. Jetzt wird die Rückwirkung auf die Werke erstreckt, bei denen zum 1. Januar 1993 die (50jährige) Schutzfrist noch nicht abgelaufen war<sup>41</sup>. Offen ist weiterhin die Frage, ob ausländische Werke, die vor dem 27. Mai 1973 veröffentlicht worden sind, nicht schutzfähig sind; hier könnte sich die entsprechende Vorbehaltserklärung Russlands zu Art. 18 RBÜ<sup>42</sup> auch nach Inkrafttreten der neuen Urheberrechtsbestimmungen auswirken<sup>43</sup>.

#### g) Urhebervertragsrecht

Ausführlich geregelt sind ferner die Fragen des Urhebervertragsrechts. Vorgesehen sind auf der einen Seite die Möglichkeiten, das ausschließliche Recht an einem Werk zu übertragen (Art. 1285); ermöglicht wird damit erstmals eine vollständige Veräußerung wirtschaftlicher Rechte ohne jedwede Beschränkung territorialer oder zeitlicher Art<sup>44</sup>. Davon unterschieden wird der allgemeine Nutzungsvertrag ohne Rechtebuyout-Charakter; bei ihm müssen die Beschränkungen genau spezifiziert werden (Art. 1286 Abs. 2). Der Nutzungsvertrag muss in schriftlicher Form geschlossen werden (Art. 1286 Abs. 2). Dies dürfte in der Praxis kaum handhabbar sein, da zum Beispiel auch die Russische Staatsbibliothek in Moskau mit über 20 Mio. Büchern Bestand für die elektronische Bereitstellung des Materials eine schriftliche Erklärung der Autoren benötigen würde.

Bei Software sollen die Bedingungen auf der Kopienverpackung relevant sein (Art. 1286 Abs. 3). In Russland wird damit versucht, die Problematik der Schutzhüllenverträge zu lösen<sup>45</sup>. In den meisten Staaten ist der Versuch der Softwarehersteller, über Beipackzettel Direktverträge mit dem Endnutzer zu schließen, gescheitert<sup>46</sup>; hier soll

nun der Versuch unternommen werden, durch eine ausdrückliche Regelung Schutzhüllenbedingungen als verbindlich zu etablieren.

Die dem Urheber zu zahlende Vergütung muss bestimmt sein (Art. 1286 Abs. 4). Erstaunlich ist hier die Ermächtigung für die russische Regierung, Mindestentschädigungssätze für Urheber zu bestimmen. Besondere Bestimmungen finden sich auch zum Anstellungsvertrag (Art. 1295). Hier merkt man die alte sozialistische Tradition Russlands<sup>47</sup>. Nach Art. 1295 Abs. 2 muss der Arbeitgeber, dem die Rechte an Werken nach gesetzlicher Vermutung zustehen, diese binnen drei Jahren verwerten. Andernfalls fallen die ausschließlichen Rechte wieder an den Urheber zurück. Kommt es zur Verwertung innerhalb der drei Jahre, bekommt der Angestellte eine Entschädigung. Diese kann vertraglich festgelegt werden; kommt es nicht zur Einigung über die Entschädigung, entscheidet ein Gericht über dessen Höhe. Sehr innovativ sind auch die Bestimmungen zum Softwareerstellungsvertrag (Art. 1296). Abweichend der vertraglichen Vereinbarungen soll der Kunde nur ein einfaches Nutzungsrecht an der Software bzw. der Datenbank bekommen (Art. 1296 Abs. 2).

#### h) Verwertungsgesellschaften und DRM

Verwertungsgesellschaften gelten in Russland wegen fehlender Aufsicht als Sündenpfehl<sup>48</sup>. Das machte Reformen notwendig. Art. 1242 sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf gesetzliche Vergütungs-

33) Federal Law No. 72 vom 8.8.2004. Dazu Dietz (Fn. 5), Festschrift Schrickler 2005, S. 267, 271 ff.

34) So schon Art. 27 Abs. 6 URG 1993.

35) Art. 27 Abs. 5 URG 1993.

36) Erfolgte die Rehabilitation zu Lebzeiten, dürfte die Schutzfrist 70 Jahre pma betragen; dazu Elst (oben Fn. 4), 438 ff.

37) Dies bezeichnet den Zeitraum während des 2. Weltkriegs zwischen 22.6.1941, dem Angriff des Deutschen Reichs auf die Sowjetunion, und dem 8.5.1945, der Kapitulation desselben.

38) In Frankreich (Art. L 121-1 CPI), Spanien (Art. 15 I, 14 Nr. 3 und 4 URG 1996), Polen (Art. 16 URG 1994) und Italien (Art. 23 URG 1941) besteht ein ewiges *droit moral*; dazu Ruzicka, Die Problematik eines „ewigen Urheberpersönlichkeitsrechts“, 1979; Leinveber, Urheberrechtlicher Denkmalschutz – ja oder nein?, GRUR 1964, 364 ff.; Nordemann, Das Recht der Bearbeitung gemeinfreier Werke, GRUR 1964, 117 ff.; Pakuscher, Zum Rechtsschutz vor Entstellungen gemeinfreier Werke, UFITA 93 (1982), 43 ff.

39) Entfallen sind auch frühere Regelungen, wonach die Regierung für die Nutzung gemeinfreier Gegenstände Lizenzgebühren festsetzen kann (Art. 28 III des URG).

40) Sevillano, Retrospektive Anwendung der Schutzdauer im russischen Urheberrecht, GRUR Int. 2003, 404 ff.; Burian (oben Fn. 17), 222 f.

41) Art. 6 des Einführungsgesetzes. Gleichzeitig wurden die Schutzfristen für Filmwerke, bei denen juristische Personen nach altem Recht als Urheber angesehen worden waren und die vor dem 3.8.1993 geschaffen wurden, auf 70 Jahre nach Veröffentlichung bzw. Schöpfung verlängert.

42) Der Vorbehalt lautete: „It is understood that the effects of the above mentioned Convention shall not extend to the works which, at the date of entry into force of the said Convention in respect to the Russian Federation, are already in the public domain in its territory“.

43) Decree No. 1224 aus dem Jahre 2004; Berne Notification 162. Dazu Babenko, Joining Berne the Russian way, Logos 1996, 293 ff.

44) Nicht mehr vorhanden ist der Verweis in Art. 14 URG 1993 auf US-amerikanische Konzepte des „work made for hire“.

45) Siehe dazu A. Kail, Kommentar zum IV. Teil des Zivilgesetzbuches. Schutz von geistigen Rechten, Moskau 2007.

46) Dazu u. a. Söder, Schutzhüllenvertrag und Shrink-Wrap License, München 2006; Schubert, Schutzhüllen-, Gebrauch- und Entér/Return-Verträge, Berlin u. a. 2006.

47) Über die moderne Regulierung siehe R. Gursky, Das Entsprechen der Wirkung von Arbeitsrecht- und Urheberrechtsnormen im Sinne der Bestimmung von Kriterien der Dienstwerke, Unternehmerrecht 2007, 3.

48) Vakula/Bornhagen, Das russische Recht der Verwertungsgesellschaften, GRUR Int. 2007, 569 ff. Weitere Nachweise bei Dietz (Fn. 5), Festschrift Schrickler 2005, S. 267, 270, Fn. 16.

ansprüche und solche Rechte gegründet werden können, die nur schwierig individuell wahrzunehmen wären. Die Gesellschaft unterliegt einem Kontrahierungszwang in Bezug auf die Nutzer (Art. 1243 Abs. 1). Die Zahlungen sind an die Rechteinhaber auszuschütten; die Gesellschaft darf sich lediglich notwendige Verwaltungskosten vorbehalten (Art. 1243 Abs. 4). Erlaubt ist auch die Einrichtung von Fonds zugunsten der Rechteinhaber (Art. 1243 Abs. 4). Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung des Werkes; die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Zahlungen und der Verwaltungskosten der Rechenschaft. Alle Informationen zur Struktur der Gesellschaft und den Zahlungsströmen müssen veröffentlicht werden (Art. 1243 Abs. 5). Gesetzliche Vergütungsansprüche kann die Verwertungsgesellschaft nicht nur zugunsten der vertraglich gebundenen Rechteinhaber, sondern auch zugunsten von Externen geltend machen (Art. 1244). Die Externen können jedoch ihre Zwangsmitgliedschaft durch Widerruf beenden (Art. 1244 Abs. 4). Die Geltendmachung gesetzlicher Vergütungsansprüche setzt eine staatliche Akkreditierung und eine laufende Aufsicht durch den Staat voraus (Art. 1244 Abs. 1 und 6); durch die Akkreditierung wird die Gesellschaft von kartellrechtlichen Vorgaben befreit (Art. 1244 Abs. 2). Die Bestimmungen sind m. E. nicht überzeugend; das alte und schlechte Recht der Verwertungsgesellschaften wurde einfach nahezu identisch ins neue Gesetz übernommen<sup>49</sup>.

In Bezug auf technische Schutzmaßnahmen legt Art. 1299 fest, dass jede Technologie, die den Zugang zum Werk kontrolliert, geschützt ist. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verbreitung solcher Hacking Tools<sup>50</sup>. Allerdings stehen dem Rechteinhaber keine Ansprüche gegen einen Hacker zur Verfügung, wenn dieser nur die Verwendung des Werkes im Rahmen gesetzlich gesicherter Schranken sichern will (Art. 1299 Abs. 3 am Ende)<sup>51</sup>.

#### i) Leistungsschutzberechtigte

Leistungsschutzrechte werden gewährt für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeanstalten, Datenbankhersteller und Verleger unveröffentlichter Werke (Art. 1304). Nicht vorgesehen ist ein Leistungsschutzrecht für sonstige Verleger. Inkonsequent ist das Gesetz, was die Rechtsstellung der Filmhersteller angeht<sup>52</sup>. Diese werden in der Liste von Art. 1304 nicht erwähnt. Allerdings nimmt Art. 1263 Abs. 4 Bezug darauf, dass es jemanden geben kann, der ein Filmwerk organisiert. Dieser „Produzent“ hat ein gesetzliches Namensnennungsrecht (Art. 1263 Abs. 4; Art. 1240 Abs. 4), was nur damit zu erklären sein dürfte, dass er doch ein Leistungsschutzrecht hat. Im Übrigen sieht Art. 1240 Abs. 1 S. 2 eine sehr weitgehende Vermutung für eine Rechteübertragung zugunsten des Filmproduzenten vor und erklärt entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen vertraglicher Art für nichtig (Art. 1240 Abs. 2). Diese extensiven Rechteübertragungsvermutungen sollen im Übrigen auch für Multimediaobjekte gelten (Art. 1240 Abs. 1), auch wenn das Gesetz von einer Definition des Begriffs „Multimedia“ absieht.

Die Leistungsschutzberechtigten im Tonträgerbereich haben die Möglichkeit, sich durch das Zeichen „P“ abzusichern (Art. 1305). Als ausübender Künstler gilt nicht nur derjenige, der urheberrechtlich geschützte Musik aufführt, sondern nach der Legaldefinition von Art. 1313 auch derjenige, der im Zirkus oder einem Puppenstück auftritt. Damit ist das in Deutschland heftig diskutierte Problem des Schutzes von Zirkus- und Variétékünstlern<sup>53</sup> in Russland ausdrücklich geregelt. Auch den ausübenden

Künstlern steht das ewige Recht der Namensnennung und des Entstellungsverbots zu (Art. 1316 Abs. 1). Der Schutz erstreckt sich auf einen Zeitraum von 50 Jahren ab entsprechender Leistung, verlängert um Unterdrückungszeiten oder um die Zeiten der Teilnahme am großen patriotischen Krieg. Interessant ist auch die Umsetzung der Datenbankrichtlinie in Russland. Demjenigen, der auf einer Datenbank als Rechteinhaber genannt wird, soll die Vermutung der Inhaberschaft zukommen (Art. 1333 Abs. 1). Der Schutz setzt da an, wo ein substantieller Aufwand an Geld, Material oder Organisation vorgenommen worden ist. Neu ist eine Vermutungsregel, wonach Datenbanken mit mehr als 10.000 unabhängigen Informationen als schutzfähige Datenbank anzusehen sind (Art. 1334 Abs. 1 S. 3). Der Schutz für Datenbanken steht internationalrechtlich unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen ausländischen Heimatland auch ein Schutz für Datenbanken russischer Hersteller gewährleistet wird (Art. 1336 Abs. 1).

Ausübende Künstler bekommen – wie die Urheber – ein ewiges Schutzrecht in Bezug auf die Namensnennung und die entstellenden Veränderungen (Art. 1316 Abs. 1). Nach dem Tod nehmen interessierte Personen die Schutzrechte wahr.

Neu ist das Leistungsschutzrecht für Verleger in Bezug auf noch nicht erschienene Werke aus dem Bereich des Public Domain (Art. 1337 bis Art. 1344). Ähnlich wie unser Schutzrecht bei unveröffentlichtem Material besteht ein Leistungsschutz für 25 Jahre ab Veröffentlichung<sup>54</sup>. Material aus staatlichen Archiven ist ausgenommen (Art. 1337 Abs. 3). Das Recht kann durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn der Verleger bei der Ausübung des Namensnennungsrecht oder das Entstellungsverbot verletzt (Art. 1342). Im Übrigen gilt für das Werkexemplar der Erschöpfungsgrundsatz (Art. 1344).

#### j) Sanktionen

Der gerade von den USA immer wieder gerügte Angriffspunkt des russischen Immaterialgüterrechts sind die Sanktionen. Auch das neue Gesetz hält sich da bedeckt<sup>55</sup>. Art. 1250 Abs. 2 gibt den Rechteinhabern das allgemeine Recht, Schutz gegen Rechtsverletzungen verlangen zu können. Vorgesehen sind verschuldensunabhängige Unterlassungsansprüche (Art. 1250 Abs. 3). Die Verletzung von ausschließlichen Nutzungsrechten wird noch einmal separat geregelt; hier erwähnt das Gesetz neben Unterlassungsansprüchen auch Schadensersatzansprüche (Art. 1252 Abs. 1 Nr. 3). Statt des Schadensersatzes soll der Verletzte nach Art. 1252 Abs. 1 Nr. 3 das Recht auf eine frei vom Gericht festzusetzende Kompensation haben. Im Urheberrecht soll diese Kompensation zwischen 10.000 bis eine Mio. Rubel<sup>56</sup> betragen und das Doppelte des Wertes der

49) Zur Kritik am alten Recht auch die Nachweise bei Dietz (Fn. 5), Festschrift Schrickler 2005, S. 267, 270, Fn. 24.

50) So schon Art. 48 (1) URG 2004.

51) Problematisch sind z. B. die Auswirkungen auf die Homepage der Moskauer Bibliothek <www.lib.ru>.

52) Kritisch schon zum alten Recht Dietz (Fn. 5), Festschrift Schrickler 2005, S. 267, 272 und Saveljeva, Die zweite Geburt des Urheberrechts in Russland, GRUR Int. 1993, 799, 807.

53) Siehe dazu Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl., Tübingen 2007, Rdnr. 586. Ein solcher Schutz besteht auch in Belgien (Art. 35 § 1 V 1 URG 1994) und Frankreich (Art. L 122-2 und 212-1 CPI). Der Schutz war in Russland schon im URG 1993 angelegt; siehe die Definition des Begriffs „Ausübender Künstler“ in Art. 4. URG 1993.

54) Das URG 2004 sah eine Schutzfrist von 70 Jahren post editionem vor und war damit – wie Dietz zu Recht rügt – „exzessiv“, siehe Dietz (Fn. 5), Festschrift Schrickler 2005, S. 267, 271.

55) Siehe auch Art. 49 URG 1993.

56) Das alte URG 1993 sah eine Höchstsumme von 3 Mio. Rubel vor.

Kopien bzw. des Nutzungswertes umfassen (Art. 1301, 1311). Sanktionen können auch verhängt werden gegen den Hersteller, Importeur, Vertriebspersonen und den bösgläubigen Empfänger (Art. 1252 Abs. 1 Nr. 4); ihnen droht die Beschlagnahme des Datenträgers sowie des Equipments, das zur Rechtsverletzung hauptsächlich genutzt wurde (Art. 1252 Abs. 2 Nr. 4, 5)<sup>57</sup>. Die Regelungen zu den Sanktionen sind m.E. immer noch knapp geraten; auch stellt sich die noch ungeklärte Frage der faktischen Durchsetzung solcher Sanktionen. Zu Recht warten Länder wie die USA daher die weitere Entwicklung in Russland erst einmal ab<sup>58</sup>.

#### 4. Fazit

Das neue russische Urheberrecht wurde in der westlichen Literatur scharf kritisiert. Vorgeworfen wurde dem russischen Gesetzgeber, dass Teil IV des Zivilgesetzbuchs nichts Neues enthalte und alle bisherigen Fehler älterer Kodifikationen mitschleppe:

„The Pt IV appears to adopt most of what was in the existing statutes, with much the same weaknesses and contradictions“<sup>59</sup>.

Dies ist m. E. zu undifferenziert. Schwächen sind natürlich da, insbesondere was die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften und die Frage der faktischen Rechtsdurchsetzung angeht. Das Zivilgesetzbuch zeigt aber auch, dass der Gesetzgeber gerade die ausländische Kritik früherer Jahre sehr ernst genommen hat. Auch finden sich eine Reihe innovativer Ideen im Gesetz, von dem Versuch zur Einführung eines Allgemeinen Teils zum Immaterialgüterrecht bis hin zu Überarbeitungen von EU-Regelungsfehlern. Insofern kommt Russland damit auch wieder in den Blick der internationalen Diskussion als das, was es früher einmal im Urheberrecht war: als Pionier und Motor für die weitere Urheberrechtsdiskussion.

57) Zum Urheberstrafrecht, insbesondere Art. 146 StGB, siehe *Dietz* (Fn. 5), Festschrift Schrickler 2005, S. 267, 280, Fn. 57 m.w.N.

58) <[http://www.ustr.gov/assets/Document\\_Library/Reports\\_Publications/2008/2008\\_Special\\_301\\_Report/asset\\_upload\\_file553\\_14869.pdf](http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2008/2008_Special_301_Report/asset_upload_file553_14869.pdf)>.

59) *Lana Haworth/Philipp Haworth*, Codifying Russia's Intellectual Property Law, EIPR 30 (2008), 50.

## Die Haftung von YouTube für urheberrechtsverletzende Uploads seiner Nutzer nach US-amerikanischem Recht

Stephan Ott\*

*Urheberrechtsverletzende Inhalte sind ein gängiges Übel in allen Videoplattformen des Internet, auf die Nutzer Dateien ohne vorherige Kontrolle einstellen dürfen. Dieser Beitrag untersucht anhand des Marktführers YouTube<sup>1</sup> die Verantwortlichkeit der Betreiber nach US-amerikanischem Recht und widmet sich insbesondere der Haftungsprivilegierung des DMCA. Das darin installierte notice and take-down-Verfahren wird von Anbietern immer öfter auch für die EU gefordert<sup>2</sup>. Die Darstellung soll anhand einer konkreten Fallgestaltung mögliche Schwächen des Systems aufdecken und zeigen, wie diese zu vermeiden sind. Zur Abrundung wird ein Vergleich mit der deutschen Rechtslage gezogen.*

### I. Einleitung

Die im Februar 2005 gegründete und im Oktober 2006 von Google für 1,65 Mrd. US-Dollar gekaufte Plattform

YouTube ermöglicht den Upload und das Anschauen von Videos. Die Bandbreite reicht von privaten Aufnahmen über Fernsehübertragungen, Filmen, TV-Shows und Musikvideos bis hin zu sog. Mashups, bei denen von Nutzern Inhalte des Web, wie Bilder, Töne oder Videos, neu kombiniert werden<sup>3</sup>.

Teilweise erscheint Material noch vor dessen offizieller Veröffentlichung als Raubkopie, obwohl in den Nutzungsbedingungen das Hochladen von urheberrechtsverletzenden Inhalten verboten ist und Nutzer an mehreren Stellen darauf hingewiesen werden<sup>4</sup>. Die Popularität von YouTube<sup>5</sup> rührt zwar sicher nicht ausschließlich, aber doch zu einem nicht ganz unerheblichen Anteil von den illegalen Videos her, über deren genauen Anteil am Gesamtangebot sich nur spekulieren lässt. Die Angaben hierzu schwanken zwischen ca. 30 und 70%<sup>6</sup>.

Google bemüht sich, die Seriosität des Dienstes zu steigern, indem das Unternehmen einerseits mit mehreren großen Firmen (z.B. CBS, Universal Music Group, Sony BMI, NBC und Warner Music Group) zusammen arbeitet, um legale Inhalte anbieten zu können, andererseits danach trachtet, Rechtsverletzungen zu verhindern. Zum einen ist daher die Länge der Videoclips auf 10 Minuten begrenzt<sup>7</sup>. Das macht den Upload ganzer Filme unkomfortabel, ist aber letztlich nicht geeignet, dies ganz zu verhindern. So ist es Gang und Gäbe, Filme in mehreren Segmenten zu hinterlegen. Zum anderen hat Google im Oktober 2007 in der Betaphase das sog. YouTube Video Identification System gestartet<sup>8</sup>. Dieses entnimmt visuelle Schlüsselstellen aus hochgeladenen Videos und gleicht diese mit Referenzmaterial ab, um Rechtsverletzungen automatisiert erkennen zu können. Von Kritikern wird jedoch bemängelt, dass derartige Techniken nur zum Schutz von Rechteinhabern eingesetzt werden, die ihr Material an YouTube lizenzieren<sup>9</sup>. Ohne Vereinbarung seien die Inhalte eines Anbieters ungeschützt. Insofern steht der Vorwurf im Raum, dass Filtermaßnahmen unterbleiben, die die Popularität des Dienstes beeinträchtigen und so zu finanziellen Einbußen führen könnten. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Google derzeit mit verschiedenen Arten von Werbung versucht, YouTube zu finanzieren. Zum einen erscheinen die gewohnten AdWords-Werbeanzeigen neben den Resultaten einer Suche nach Videoclips, also auch neben Treffern, die auf illegale Inhalte

\* Dr. jur. Der Verfasser ist im Zentrum Bayern Familie und Soziales tätig und betreibt die Webseiten <<http://www.linksandlaw.com>> und <<http://www.linksandlaw.de>>.

1) Im März 2008 waren 73,2% der Zugriffe auf US-Videoportale bei YouTube. Vgl. <<http://www.heise.de/newsticker/YouTube-boomt-weitermeldung/106537>>.

2) Siehe zur Diskussion *Holzner*, GRUR Int. 2007, 971 ff. m. w. N.

3) Für Beispiele von Mashups und rechtliche Problemfelder, siehe *Ott*, K&R 2007, 623 ff.

4) Vgl. <[http://www.youtube.com/t/howto\\_copyright](http://www.youtube.com/t/howto_copyright)>.

5) Laut Nielsen/Net Ratings ist YouTube für 46% des Traffic für Online Videos verantwortlich. Im Juli 2006 wurden 50 Mio. Videos täglich gestreamt. Die Kosten für die Bandweite alleine werden auf eine Million Dollar im Monat geschätzt, vgl. *Breen*, YouTube or YouLose? Can YouTube Survive a Copyright Infringement Lawsuit, <<http://works.bepress.com/jasonbreen/1/>>, S. 8.

6) Vgl. *Holson*, Hollywood Asks YouTube: Friend or Foe?, N.Y. Times, <<http://query.nytimes.com/gst/fullpage.html?res=9D0DEEDE1030F936A25752C0A9619C8B63>>.

7) Bis November 2007 durften die Dateien nur 100 Megabyte groß sein. Mittlerweile sind bis zu ein Gigabyte erlaubt. Siehe <<http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?answer=55743&topic=10527>>.

8) Vgl. <[http://www.youtube.com/t/video\\_id\\_about](http://www.youtube.com/t/video_id_about)>.

9) *The Football Association Premier League Limited and Bourne Co. v. YouTube, Inc., YouTube LLC and Google Inc.*, Amended Class Action Complaint, <<http://www.youtubeclasseaction.com/courtbox/2007-05-04YTComplaint.pdf>>, S. 37.